

Merkblatt Beihilfe

Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

1. September 2018



Die Pflegeversicherung zahlt für Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 44 Sozialgesetzbuch -SGB XI-) Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dazu muss mindestens der Pflegegrad 2 bestehen. Des Weiteren muss die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, nicht erwerbsmäßig in der häuslichen Umgebung pflegen. Zudem darf die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein.

Dabei richtet sich die Höhe der Beiträge in der Rentenversicherung nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person und der von ihr bezogenen Leistung aus der Pflegeversicherung. Bei der Pflege durch mehrere Pflegepersonen wird außerdem der festgestellte zeitliche Umfang der Pflege Tätigkeit berücksichtigt.

Versicherungsfrei sind z. B. Pflegepersonen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen und die Regelaltersgrenze erreicht haben bzw. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine Altersversorgung (z. B. Pension) erhalten, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder eine Beitragsersatzung aus eigener Versicherung wegen nicht erfüllter Wartezeiten erhalten haben.

Die Regelung über die Rentenversicherungsfreiheit von Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren, findet jedoch keine Anwendung, wenn der Pflegeperson Kindererziehungszeiten anerkannt wurden bzw. anzuerkennen sind.

In der Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungspflicht nach § 26 Abs.2b SGB III zudem nur dann ein, wenn die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pflege Tätigkeit arbeitslosenversicherungspflichtig war oder Anspruch auf eine laufende Ersatzleistung hatte. In der Arbeitslosenversicherung werden für

jede Pflege einheitliche Beiträge gezahlt. Dadurch besteht die Möglichkeit, nach dem Ende der Pflege Tätigkeit Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beziehen.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt grundsätzlich die soziale Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen, bei der bzw. dem der Pflegebedürftige gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert ist. Erhält jedoch der Pflegebedürftige neben den Leistungen einer sozialen Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens auch Beihilfeleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, tragen nach § 44 SGB XI i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) SGB VI die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen und die Beihilfestelle die Beiträge anteilig.

Die Beihilfestellen orientieren sich in den Fällen, in denen sie anteilig Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegeperson tragen, an den Entscheidungen der sozialen Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens. Die Unterlagen an die Beihilfestelle sind formlos unter Angabe der Personalnummer und des Beihilfeberechtigten einzureichen.

Vorstehende allgemeine Information steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zu Grunde liegenden Rechtslage; Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 9_TL2_09/18

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLAEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de